

KANTON SOLOTHURN

GEMEINDE SUBINGEN

GEMEINDE ETZIKEN

NIEDERDRUCK-WASSERVERSORGUNG SUBINGEN

62/39

SCHUTZZONEN-REGLEMENT für die Fassung Hirserenbrunnen

MIT ZUGEHÖRIGEM SCHUTZZONEN-PLAN 1:2'500 Nr. 1265 vom September 1987

JANUAR 1988

SCHUTZZONEN-REGLEMENT ZUM SCHUTZZONENPLAN FUER DIE FASSUNG HIRSERENBRUNNEN  
DER NIEDERDRUCK-WASSERVERSORGUNG SUBINGEN

---

Zur Sicherstellung der obenerwähnten Trinkwasserversorgungen wird, gestützt auf Art. 30 des Eidgenössischen Gewässerschutzgesetzes vom 3. Oktober 1971 und auf die Kantonale Gewässerschutzverordnung vom 17. Februar 1981 das nachstehende Reglement mit dem entsprechenden Schutzzonenplan.

Art. 1 GELTUNGSBEREICH

Das Reglement gilt für die in dem Schutzzonenplan ausgeschiedenen Schutzgebiete, die aus den Zonen S I (Fassungsbereich), S II (engere Schutzzone) und S III (weitere Schutzzone) bestehen.

Art. 2 NUTZUNGSVORSCHRIFTEN

Innerhalb der Schutzzone gelten die nachfolgenden Nutzungsvorschriften.

Es bedeuten:

- + zugelassen
- verboten
- b im allgemeinen können die Tätigkeiten oder Anlagen zugelassen werden. Besondere Auflagen und Bedingungen der Gewässerschutzbehörden sind aber einzuhalten; in einzelnen Fällen müssen Verbote erlassen werden.

Die Anmerkungen bilden einen Bestandteil der Nutzungsvorschriften.

## Zone

S I

S II

S III

A. LAND- UND FORSTWIRTSCHAFTLICHE NUTZUNGa. Bodennutzung

Grasbau	+	+	+
Weidegang	-	+	+
Ackerbau	-	+	+
Feldgemüsebau	-	b <sup>2</sup>	+
Landwirtschaftliche Intensivkulturen	-	-	+
Wald	+	+	+

b. Düngung

Ausbringen von Gülle, Mist und Kehrichtreifkompost	-	+1,2	+2
Ausbringen von Gülle und Mist im Walde	-	-	-
Ausbringen von Klärschlamm, Kehricht- kompost und -frischkompost	-	-	+2
Anwendung von Handelsdünger	-	+2	+2
Lanzendüngung	-	-	+

c. Pflanzenschutz

Anwenden von chemischen Pflanzen- schutzmitteln u.ä. Agrikultur-Chemi- kalien einschliesslich Phytohormonen, die der Kontrolle gemäss Landwirt- schaftsgesetzgebung unterstellt sind	-	+2	+2
--	---	----	----

	Zone		
	S I	S II	S III
Anwenden entsprechender Mittel in der Forstwirtschaft	-	+2	+2
Behandlung von gelagertem Nutzholz mit Forstchemikalien	-	-	+2
übrige Mittel	-	-	-
Zubereiten der Brühen von Pflanzenschutzmitteln, Wachstums-Regulatoren, Keimhemmern, Holzschutzmitteln und anderen chemischen Hilfsstoffen sowie Beseitigen von Brühresten und Reinigen von Geräten	-	-	+2
<u>d. Bewässerung</u>			
Oberflächenwasser	-	+	+
Häusliches, gewerbliches, industrielles Abwasser	-	-	-
<u>e. Uebrig</u>			
Befristete Lagerung von Mist auf Naturboden	-	-	-
<u>B. SPORT- UND AUFENTHALTSANLAGEN</u>			
Grün- und Hartanlagen	-	+	+
Zeltplätze	-	-	-
Plätze für Wohnwagen und Mobilheime	-	-	-
Anwendung von chemischen Pflanzenschutzmitteln	-	b <sup>3</sup>	b <sup>3</sup>

C. HOCH- UND TIEFBAUTEN (NEUBAUANLAGEN)

- Hochbauten ohne Schmutzwasseranfall und in denen keine andern wassergefährdenden Stoffe erzeugt, verwendet, umgeschlagen, befördert oder gelagert werden	-	b	+
- Hochbauten mit Schmutzwasseranfall, in denen jedoch keine andern wassergefährdenden Stoffe erzeugt, verwendet, umgeschlagen, befördert oder gelagert werden; zugelassen sind Mineralölprodukte für eigene Heizzwecke	-	-	+ <sup>4</sup>
- Rohfuttersilos	-	-	+
- Injektionen, Dichtungswände	-	-	-
- Ramm- und Bohrpfählung	-	-	b <sup>5</sup>

D. ABWASSERANLAGEN

- Leitungen für Schmutzwasser aus Hochbauten gemäss Buchstabe C	-	- <sup>6</sup>	+ <sup>4</sup>
- Güllegruben und -leitungen, Ueberflur-Gülletanks	-	-	b
- Leitungen für Kühlwasser, Dachwasser usw.	-	b	+
- Sickerschächte für Kühlwasser, Wasser aus Wärmepumpen und Vorplatzwasser	-	-	-
- Sickerschächte für Dachwasser	-	b	+
- Diffuses Versickern von Platzwasser	-	-	b

	Zone		
	S I	S II	S III

---

E. VERKEHRSANLAGEN

- Strassen	-	-6,7,9	+7
- land- und forstwirtschaftliche Strassen und Wege	-	+8,9	+
- Bahnlinien	-	-6	b
- Tunnels, Unterführungen, Einschnitte	-	-	+
- Anwendung von Herbiziden	-	-	-

F. AUTOABSTELLPLAETZE

- Park- und Autoabstellplätze ohne Wasseranschluss	-	-	+
- nicht-gewerbliche Plätze mit Wasseranschluss (private Garagevorplätze etc.)	-	-	+4

G. ANLAGEN MIT WASSERGEFAHRDENDEN FLUESSIGKEITEN

Zugelassen sind, soweit Schutzmassnahmen gewahrleisten, dass Flüssigkeitsverluste leicht erkannt und auslaufende Flüssigkeiten zurückgehalten werden (massgebend ist die Verordnung des Bundesrates vom 28.9.1981 über den Schutz der Gewässer vor wassergefährdenden Flüssigkeiten (VWF) sowie die Eidg. Techn. Tankvorschriften (TTV)):

- freistehende Lagerbehälter mit Flüssigkeiten der Klasse 2, die ausschliesslich der Wasseraufbereitung dienen, sowie die dazugehörigen freistehenden Rohrleitungen und Abfüllstellen.	+	+	+
- Gebinde mit einem Gesamtnutzvolumen bis 450 Liter je Schutzbauwerk	-	-	+
- Freistehende Lagerbehälter bis zu einem Gesamtnutzvolumen von 30'000 Liter je Schutzbauwerk, sowie die dazugehörigen freistehenden Rohrleitungen und Abfüllstellen	-	-	+10
- Betriebsanlagen mit Flüssigkeiten der Klasse 1 bis 450 Liter und der Klasse 2 bis 2'000 Liter	-	-	+
Wärmepumpen	-	-	-
Erdsonden	-	-	-

H. UMSCHLAGPLAETZE UND ROHRLEITUNGEN FUER FLUES-  
SIGE UND GASFOERMIGE BRENN- UND TREIBSTOFFE

- Rohrleitungen für gasförmige Brenn- und Treibstoffe	-	+	+
---	---	---	---

	Zone		
	S I	S II	S III

J. MATERIALLAGER, DEPONIEREN, WASENPLÄTZE  
FRIEDHÖFE

- Deponien von sauberem Aushub	-	-	+11
- Materiallager und Deponien von festen, unlöslichen, nicht wassergefährdenden Stoffen	-	-	+11
- Friedhöfe	-	-	-
- Wasenplätze	-	-	-
- Deponien von wasserbeeinträchtigenden oder wassergefährdenden Abfällen (der Klassen II - IV)	-	-	-

K. MATERIALENNAHMESTELLEN (KIES-, SAND- UND LEHMGRUBEN, STEINBRUCHE)

-	-	-
---	---	---

## Anmerkungen

- 1 a) Es dürfen im Jahr max. 120 m<sup>3</sup> Gülle ca. 1:2 verdünnt oder max. 90 m<sup>3</sup> Gülle ca. 1:1 verdünnt je ha ausgebracht werden. Die einzelne Güllegabe darf aber nicht mehr als 30 m<sup>3</sup> Flüssigkeit je ha betragen. Mist dürfen maximal 40 Tonnen in der Gabe ausgebracht werden auf die ha Land.
  - b) Die Gülle und der Mist sind gleichmässig zu verteilen. Verschlauchungen sind nicht gestattet. Ansammlungen von Gülle in Geländevertiefungen sind zu vermeiden. Der Mist ist gut zu zerkleinern.
  - c) Der Boden darf während des Ausbringens weder gefroren, mit Schnee bedeckt noch wassergesättigt sein. Deshalb ist das Ausbringen bei oder unmittelbar nach starken Regenfällen sowie während oder kurz nach der Schneeschmelze untersagt.
  - d) Brachliegende Aecker, d.h. Aecker ohne Gründecke dürfen nicht gedüngt werden oder nur dann, wenn der Acker unmittelbar danach bepflanzt oder angesät wird.
- 2 Die Gewässerschutzgesetzgebung verpflichtet jedermann, alle nach den Umständen erforderliche Sorgfalt anzuwenden, um die Verunreinigung der ober- und unterirdischen Gewässer zu vermeiden.

Sie untersagt, feste, flüssige oder gasförmige Stoffe jeder Art, die geeignet sind, das Wasser zu verunreinigen, mittelbar oder unmittelbar in die Gewässer einzubringen, abzulagern oder in den Untergrund versickern zu lassen (Art. 13 und 14 des eidg. Gewässerschutzgesetzes).

Deshalb sind die zugelassenen Mittel und Stoffe bei der Bewirtschaftung sorgfältig und massvoll anzuwenden. Die für einzelne Produkte verfügbaren Einschränkungen sind einzuhalten.

### PFLANZENSCHUTZMITTEL

Präparate, die als Wirkstoffe

- ALDICARB
- DAZOMET (DMIT)
- DICHLORPROPAN-DICHLORPROPEN (DD)
- TRICHOLORESSIGSÄURE (TCA)
- METAZACHLOR
- TRICLOPYR

enthalten, dürfen in Schutzzone nicht verwendet werden (Pflanzenschutzmittel-Verzeichnis 1985/86, vgl. Anhang).

Das Verzeichnis der verbotenen Pflanzenschutzmittel bildet einen Bestandteil dieses Reglementes. Es wird bei jeder Neuausgabe des Eidgenössischen Pflanzenschutzmittel-Verzeichnisses wenn nötig nachgeführt. Die Ergänzungen werden den betroffenen Landwirten mitgeteilt. Die Kantonale Zentralstelle für umweltschonenden Pflanzenbau, Wallierhof, Riedholz, ist jederzeit bereit, Landwirte bei der Wahl von Ersatzmitteln zu beraten.

#### FELDGEMÜSEBAU

Feldgemüsebau kann unter gewissen Bedingungen zugelassen werden. Sofern solche vorhanden oder vorgesehen sind, müssen die Auswahl der möglichen Kulturen, sowie Dünge- und Pflanzenschutzmittel-Fragen mit dem Betriebsberater der zuständigen landwirtschaftlichen Schule, der Wasserversorgung und dem Kantonalen Amt für Wasserwirtschaft besprochen werden.

Ferner sind die Richtlinien und Empfehlungen der eidgenössischen Fachinstanzen zu beachten (vgl. Liste im Anhang).

- 3 Für das Anwenden von Pflegemitteln gilt Anmerkung 2 sinngemäss. Totalherbizide, d.h. Wirkstoffe mit sehr breitem Wirkungsspektrum, sind in jedem Falle sehr zurückhaltend anzuwenden.
- 4
  - a) Die Hinterfüllung von Gebäuden hat jeweils bis an das Bauwerk oder dessen Sickerpackung zuoberst mit verdichtetem, lehmigen, undurchlässigem Material zu geschehen. Das am Gebäude anfallende Sickerwasser darf nicht in den Untergrund versickert werden.
  - b) Injektionen sind nicht gestattet.
  - c) Kanalisationsleitungen und -anschlüsse haben den für die Zone S III geltenden Dichtigkeitsvorschriften der SIA-Norm 190 zu entsprechen.
  - d) Autoabstellplätze mit Wasseranschluss sind mit Randbordüren und Anschluss an die Kanalisation zu versehen.
- 5 Die Anzahl der Pfähle ist auf das statisch erforderliche Minimum zu beschränken.
- 6 Ausnahmen können von den zuständigen Gewässerschutzbehörden bewilligt werden, wenn aus technischen Gründen eine Umgehung der engeren Schutzzone nicht oder nur mit unverhältnismässigen Mehrkosten möglich ist. Es sind besondere Schutzmassnahmen zu treffen.
- 7 Einzuhalten sind die Richtlinien des eidg. Departementes des Innern betreffend Gewässerschutzmassnahmen beim Strassenbau.
- 8 Zugelassen ist nur der Anliegerverkehr für Land- und Forstwirtschaft sowie für die Wasserversorgung
- 9 Bei bestehenden Strassen sind allenfalls Fahrverbote für Fahrzeuge mit wassergefährdenden Flüssigkeiten gemäss der Verordnung über die Beförderung gefährlicher Güter auf der Strasse (SDR) auszusprechen.
- 10 Zwingende Bedingung: Diese Lagerbehälter dürfen nur Heiz- und Dieselöl zur Energieversorgung des Gebäudes oder Betriebes des Inhabers für höchstens zwei Jahre enthalten.
- 11 Das Kantonale Amt für Wasserwirtschaft prüft jedes Baugesuch und erteilt eine Bewilligung mit den notwendigen Auflagen für den Bau und den Betrieb.

VERZEICHNIS DER PFLANZENSCHUTZMITTEL, DIE IN DEN ZONEN S II (ENGERE SCHUTZ-  
ZONE) UND S III (WEITERE SCHUTZZONE) FUER DIE LANDWIRTSCHAFT NICHT VERWENDET  
WERDEN DUERFEN

Gemäss dem "Verzeichnis 1985/86 der Pflanzenschutzmittel" 1) ist in den Grundwasserschutz-  
zonen S II und S III die Verwendung von Pflanzenschutzmitteln mit  
den Wirkstoffen Aldicarb, Dazomet (DMIT), Dichlorpropan-Dichlorpropen (DD),  
Trichloressigsäure (TCA), Metazachlor und Triclopyr untersagt.

Dies betrifft folgende Mittel:

<u>Wirkstoff</u>	<u>Mittel</u>	<u>Firma</u>
Aldicarb	Temik 10 G	Union Carbide Europe SA
Dazomet	Basamid	BASF
	Basamid	Maag
	Basamid-Granulat	Sandoz
	Dazomet	Leu + Gygax
	Fongosan	Plüss-Staufer
DD	DD Shell	Agroplant
TCA	Nata	Plüss-Staufer
	Queckenvertilger	CTA
	TCA Burri	Burri
	TCA Hoko	Hokochemie
	TCA Queckenvertilger LG	Leu + Gygax
	TCA Siegfried	Siegfried
Metazachlor	Butisan S	BASF
Triclopyr	Garlon 3A	Maag

Da erfahrungsgemäss im Laufe der Entwicklung einzelne Mittel unter gleichem  
Namen verkauft werden aber andere Wirkstoffe enthalten und die Erkenntnisse  
über Toxizität, Abbaubarkeit, Verhalten im Untergrund usw. rasch fortschrei-  
ten, ist diese Liste periodisch anzupassen.

1) Herausgegeben von:

- Eidg. Forschungsanstalt für Obst-, Wein- und Gartenbau, Wädenswil
- Eidg. Forschungsanstalt für landwirtschaftlichen Pflanzenbau,  
Zürich-Reckenholz
- Eidg. Forschungsanstalt für Milchwirtschaft, Liebefeld Bern
- Station fédérale de recherches agronomiques de Changins, Nyon
- Bundesamt für Gesundheitswesen, Bern

Art. 3 AUSNAHMEN

Ausnahmen von den vorstehenden Vorschriften können nach Anhörung der betreffenden Einwohnergemeinde und der Wasserversorgung Subingen vom Kant. Amt für Wasserwirtschaft zugelassen werden, sofern der Nachweis erbracht ist, dass dadurch keine unmittelbare oder spätere Gefährdung der Grundwasserfassungen erfolgt.

Art. 4 STRAFBESTIMMUNG

Widerhandlungen gegen dieses Reglement und gestützt darauf erlassene Verfügungen werden mit Busse oder Haft bestraft, sofern die Widerhandlung nicht einen Tatbestand von Art. 37 - 42 des Eidg. Gewässerschutzgesetzes, des Kant. Wasserrechtsgesetzes oder des Schweiz. Strafgesetzbuches betrifft.

Art. 5 GÜLTIGKEITSDAUER

Der Schutzzonenplan und dieses Reglement gelten auf unbestimmte Zeit. Künftige gesetzliche Bestimmungen des Bundes oder des Kantons bleiben vorbehalten.

Art. 6 GRUNDBUCHEINTRAG

Die vorstehend erwähnte öffentlich-rechtliche Nutzungsbeschränkung ist bei den betroffenen Liegenschaften im Grundbuch wie folgt anzumerken:

"Massnahmen zum Schutze des Quellwassers"

Art. 7 ANWENDUNG UND KONTROLLE

Wo nicht anders erwähnt, ist das die betreffende Einwohnergemeinde für die Anwendung und Kontrolle dieses Reglements zuständig.

Art. 8 INKRAFTTRETEN

Der Schutzzonenplan und dieses Reglement treten nach Genehmigung durch den Regierungsrat des Kantons Solothurn mit der Publikation im Amtsblatt in Kraft.

Genehmigt durch den Regierungsrat mit Beschluss Nr. ....

vom .....

*Siehe letzte Seite*

Der Staatsschreiber:

.....

## Anhang

### Richtlinien gemäss Anmerkung 2:

- Düngungsrichtlinien für den Acker- und Futterbau der eidg. landwirtschaftlichen Forschungsanstalten, publiziert als Separatdruck aus den "Mitteilungen für die Schweizerische Landwirtschaft", Nr. 2, Jahrgang 20, 1972.
- Wegleitung zu einer umweltgerechten Anwendung von Düngemitteln, herausgegeben von den eidg. landwirtschaftlichen Forschungsanstalten, der eidg. Anstalt für Wasserversorgung, Abwasserreinigung und Gewässerschutz (EAWAG) und dem eidg. Amt für Umweltschutz, publiziert als Separatdruck aus den "Mitteilungen für die Schweizerische Landwirtschaft", Nr. 8, Jahrgang 22, 1974.
- Richtlinien für die Anwendung von Klärschlamm als Düngemittel in der Landwirtschaft, herausgegeben von obengenannten Stellen, publiziert als Separatdruck aus den "Mitteilungen für die Schweizerische Landwirtschaft", Nr. 7, Jahrgang 20, 1972.
- Wegleitung für den Gewässerschutz in der Landwirtschaft, herausgegeben von den Bundesämtern für Landwirtschaft und für Umweltschutz, dem Eidg. Meliorationsamt, den Eidg. Landwirtschaftlichen Forschungsanstalten, Dezember 1979.
- Umweltprobleme auf dem Lande; wie lassen sich Schäden in der ländlichen Umwelt vermeiden? - Empfehlungen; herausgegeben vom Bundesamt für Umweltschutz, Bundesamt für Gesundheitswesen und vom Bundesamt für Landwirtschaft, Nr. 319.400 d, 1981 (Vertrieb EDMZ).
- Empfehlung für die Verwendung von Kehrlicht-Kompost im Pflanzenbau, herausgegeben von der Zentralstelle für die Beseitigung und Verwertung von Abfallstoffen im Pflanzenbau an der EAWAG, Dübendorf April 1972.
- Merkblatt über den Schutz des Wassers vor Schädlingsbekämpfungsmitteln vom August 1972, herausgegeben von den eidg. Anstalten für das forstliche Versuchswesen, für Obst-, Wein- und Gartenbau, der EAWAG und der eidg. Forschungsanstalt für landwirtschaftlichen Pflanzenbau.
- Pflanzenschutzmittelverzeichnis (erscheint alle 2 Jahre) herausgegeben von
  - eidg. Forschungsanstalt für Obst-, Wein- und Kartenbau, Wädenswil
  - eidg. Forschungsanstalt für landwirtschaftlichen Pflanzenbau, Zürich
  - eidg. Forschungsanstalt für Milchwirtschaft, Liebefeld
  - Station fédérale de recherches agronomiques de Changins, Nyon
  - Bundesamt für Gesundheitswesen, Bern(Vertrieb EDMZ).
- Weisungen des Bundesamtes für Forstwesen; Forstkalender 1980, Anhang S 62 ff.